

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Stadtplanung

Sitzungsvorlage

Datum: 03.08.2005

Drucksache Nr.: **05/0280**

öffentlich

Beratungsfolge: Planungs- und Verkehrsaus-
schuss
Rat

Sitzungstermin: 30.08.2005

28.09.2005

Betreff:

52. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Sankt Augustin, Gemarkung Siegburg Mülldorf, Flur 5, zwischen der Bonner Straße, der Hennefer Str., der Friedensstraße und der Wendeanlage der Kleiststraße;

1. Beratung und Beschluss über die während der Auslegung der 52. Änderung des Flächennutzungsplan vorgebrachten Anregungen
2. Beschluss über die 52. Änderung des FNP der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgende Beschlüsse zu fassen:

1. „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den Bericht über die Prüfung der Anregungen, die während der Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfes bei der Verwaltung eingegangen sind.“
2. „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 5, zwischen der Bonner Straße, der Hennefer Straße, der Friedensstraße und der Wendeanlage der Kleiststraße, einschließlich des Erläuterungsberichtes hierzu.“

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan vom 06.02.2002 zu entnehmen.

Problembeschreibung/Begründung:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 08.06.2005 beschlossen, den Entwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich des Erläuterungsberichtes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Diese Auslegung ist in der Zeit vom 15.06.2005 bis 26.06.2005 (einschließlich) öffentlich bekannt gemacht worden. Sie erfolgt im Rathaus der Stadt Sankt Augustin in der Zeit vom 22.06.2005 bis 29.07.2005 (einschließlich). Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.06.2005 um Stellungnahme zur vorliegenden Planung innerhalb eines Monats gebeten.

Anregungen von Bürgern sind im Rahmen der Auslegung nicht eingegangen.

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen vorgebracht worden.

1. Wahnbachtalsperrenverband, Siegburg
2. Rhenag, Siegburg
3. Rhein-Sieg-Kreis, Siegburg
4. SSB Bonn

5. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Forstamt Eitorf
6. Amt für Agrarordnung, Siegburg
7. Wasserversorgungsgesellschaft mbH, Sankt Augustin
8. Stadt Troisdorf
9. Wehrbereichsverwaltung West
10. Bezirksregierung Düsseldorf
11. PLEdoc GmbH, Essen
12. Kath. Kirchengemeinde Sankt Mariä Heimsuchung, Sankt Augustin

In den Schreiben 5 – 12 wurden keine Anregungen geäußert.

Zu 1.: Schreiben de Wahnbachtalsperrenverbandes, Siegburg

- Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet innerhalb der Wasserschutzzone III B der Grundwassergewinnungsanlage der Unteren Sieg (Meindorf) befindet.

Die betreffende Darstellung ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Sankt Augustin bereits enthalten. Da dieser Aussage unabhängig von den Inhalten der 52. Änderung ist, hat diese auch bezogen auf den Änderungsbereich weiterhin Bestand. Die entsprechenden Hinweise hierzu werden in den mit der FNP-Änderung in Verbindung stehenden Bebauungsplan Nr. 517 „Bonner Straße/Hennefer Straße“ aufgenommen.

Zu 2.: Schreiben der Rhenag

- Es wird darauf hingewiesen, dass die im Plangebiet vorhandenen Versorgungsanlagen in ihrem Bestand zu sichern sind.

Entsprechende Hinweise werden in den mit der 52. FNP-Änderung in Verbindung stehenden Bebauungsplan Nr. 517 aufgenommen.

Zu 3. Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises

- Es wird auf den Altstandort 5209/153 (Altlastenverdachtfläche) hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird ausgeführt, dass auch die Entscheidung über die Darstellung im Flächennutzungsplan (Wohnbaufläche anstelle von Gemischter Baufläche) von dem Ergebnis einer orientierenden Untersuchung in Anlehnung an § 3 Abs. 3 BBodSchV abhängig zu machen ist. Der Hintergrund hierfür ist die Frage, ob die im Bebauungsplan vorgesehene Wohnnutzung angesichts einer eventuell vorhandenen Bodenbelastung gefahrlos möglich ist.

Der Altstandort wurde zwischenzeitlich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 517 „Bonner Straße/Hennefer Straße“ der seitens des Rhein-Sieg-Kreises geforderten orientierenden Untersuchung unterzogen. Das nunmehr vorliegende Ergebnis dokumentiert, dass die geplante Wohnnutzung gefahrlos möglich ist. Dem Anliegen des Rhein-Sieg-Kreises wurde somit bereits in vollem Umfang Rechnung getragen.

- Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet innerhalb der Wasserschutzzone III B der Grundwassergewinnungsanlage an der Unteren Sieg (Meindorf) befindet.

Die betreffende Darstellung ist im gültigen FNP der Stadt Sankt Augustin bereits enthalten. Da diese Aussage unabhängig von den Inhalten der 52. Änderung ist, hat diese im Planbereich auch bezogen auf den Änderungsbereich weiterhin Bestand. Die entsprechenden Hinweise hierzu werden in den mit der FNP-Änderung in Verbindung stehenden Bebauungsplan Nr. 517 „Bonner Straße/Hennefer Straße“ aufgenommen.

Zu 4. Schreiben der SSB Bonn

- Es wird um Berücksichtigung der Tatsache gebeten, dass die Hennefer Straße von Buslinien der RSVG befahren wird.

Die Aussage ist für die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht relevant. Gleichwohl wird diese in dem mit der FNP-Änderung in Verbindung stehendem Bebauungsplan Nr. 517 „Bonner Straße/Hennefer Straße“ berücksichtigt.

Da darüber hinaus keine weiteren Anregungen während der Auslegung des Entwurfes der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgetragen wurden, schlägt die Verwaltung nunmehr vor, die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin zu beschließen. Gleichzeitig kann der Erläuterungsbericht hierzu beschlossen werden.

In Vertretung

Rainer Gleß
Techn. Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.